Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 2 A 114/15 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau B

Klägerin,

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,** vertreten durch den Präsidenten,
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg,
(- 42.203-05313-327-2015 -)

Beklagter,

beigeladen:
Herr S

w e g e n

Grenzfeststellung und Abmarkung

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 2016 durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens, einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die jeweilige Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in jeweils gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen eine Grenzfeststellung und Abmarkung durch den Beklagten.

Sie ist Eigentümerin des Grundstücks in D (Gemarkung Flur 7, Flurstück 97). Der Beigeladene ist Eigentümer des unmittelbar westlichen Nachbargrundstücks mit der Straßenbezeichnung (Flurstück Nr. 98).

Unter dem 20. April 2015 beantragte der Beigeladene bei dem Beklagten die Grenzfeststellung seines Flurstücks Nr. 98. Der Grenztermin fand am 29. Mai 2015 statt. Der Grenztermin wurde durch Vermessungsamtmann durchgeführt, der in Flur 7 der Gemarkung im Jahr 1995 betreffend des Flurstücks 70/8 Vermessungstätigkeiten durchgeführt hatte (vgl. Bel. 59 ff. des Verwaltungsvorgangs). Als Vertreter der Klägerin nahm Herr R an dem Ortstermin teil.

Herr R ist ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, der im Jahr 1997 in der Gemarkung , Flur 7, betreffend des Flurstücks 91 Vermessungstätigkeiten durchführte (vgl. etwa Bl. 63 des Verwaltungsvorgangs).

Ausweislich der Niederschrift über den Grenztermin vom 29. Mai 2015 (Bl. 24 ff. des Verwaltungsvorgangs) stellte Vermessungsamtmann die Flurstücksgrenze zwischen den beiden Flurstücken 97 und 98 durch drei Grenzpunkte fest, jeweils einen Grenzpunkt am Ende der Grenze sowie einen im Verlauf zwischen diesen beiden Punkten. Bei "Grenzermittlung" führte er in der Niederschrift aus, dass hinsichtlich dieser Punkte keine Grenzsteine vorgefunden seien. In Punkt 1 (also die südliche Grundstücksgrenze) sei die unterirdische Grenzmarke noch vorhanden gewesen. Zu einem unter Punkt 4 gekennzeichneten Punkt führte er aus, dass dort ein Grenzstein vorgefunden worden sei, der aber nicht dem Zahlennachweis im Liegenschaftskataster entspreche. Der von ihm als maßgeblich für den Verlauf der Grundstücksgrenze gekennzeichnete Punkt trägt die Nummer 2 und befindet sich zu Lasten des klägerischen Grundstücks in Richtung Osten von dem Punkt 4 versetzt. Nach der Niederschrift über den Grenztermin heißt es, dass im Punkt 4 der katasterfremde Grenzstein entfernt worden sei und in Punkt 3 der Bolzen in das Fundament eingebracht worden sei. Der Beigeladene erklärte hierzu Rechtsbehelfsverzicht.

Am 26. Juni 2015 hat die Klägerin bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung verweist sie auf eine Stellungnahme des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (öbVI) R vom 24. Juni 2015 (Bl. 56 d. Gerichtsakte). Danach weise die Niederschrift zum Grenztermin Mängel auf. Es fehle bei "Grenzermittlung", dass unter dem Stein in Punkt 4 die Unterlage vorgefunden worden sei. Seine sachdienlichen Hinweise zu weiteren Grenzmarken seien im Text nicht aufgenommen worden. Herr R gehe in der schriftlichen Stellungnahme davon aus, dass der Grenztermin hätte abgebrochen werden müssen und seine sachdienlichen Hinweise hätten überprüft werden müssen. Die Frage der Richtigkeit des Grenzsteins bzw. die Richtigkeit der Vermessenszahlen sei nicht geklärt worden. Die Differenzen zu dem Vermessenszahlenwerk beträfen nicht nur den Grenzstein in Punkt 4 bzw. Punkt A sondern auch die Punkte B und C in seiner Skizze (Bl. 15 d. Gerichtsakte). Eine willkürliche Veränderung dieser Grenzpunkte sei ausgeschlossen. Die Punkte A, B, C lägen auf einer Geraden. Die Grenzmarken seien seit 1947 unverändert und allen Beteiligten bekannt. Diese orientierten sich auch an dem örtlichen Verlauf eine Hecke und einer Garage. Alle Eigentümer hätten sich nach den örtlich unveränderten vorgefundenen Grenzmarken gerichtet. Die Grenzmarken träten nach außen, der Zahlennachweis nicht. Daher sei der Zahlennachweis von Amts

wegen zu berichtigen. Der Grenzstein in Punkt 4 (nach seiner Skizze Punkt A) sei wieder herzustellen und der neu gesetzte Stein zu entfernen. Die von der Klägerin auf dem Flurstück 97 errichtete Doppelhaushälfte mit der gemeinsamen Brandwand von 36 cm sei geringfügig auf das Flurstück 98 überbaut (zwischen 9 und 15 cm). Herr habe verweigert, die entsprechenden Grenzmarken in das Protokoll aufzunehmen oder diese aufzusuchen. Damit leide die Durchführung des Grenztermins an einem formalen Mangel. Das rechtliche Gehör der Klägerin sei nicht ausreichend beachtet worden. Der Amtsermittlungsgrundsatz zur umfangreichen Sachverhaltsaufklärung sei verletzt worden. Die festgestellte Grenze sei auch materiell fehlerhaft. Die Grenzmarken A, B, C lägen auf einer Geraden, sodass eine willkürliche Veränderung seit 1949 ausgeschlossen sei. Die vorhandenen Grenzmarken spiegelten den historischen Bestand wieder.

In der mündlichen Verhandlung führte Herr R aus, die Unterlagen aus dem Liegenschaftskataster aus dem Jahr 1946 und 1947 seien nicht belastbar. Denn als die Vermessungen zum Zwecke einer späteren Bebauung durchgeführt worden seien, seien zahlreiche Fehler gemacht worden, die zwar – teilweise – korrigiert worden seien, gleichwohl weitere Fragen aufwerfen würden. Die seinerzeit gemachten Meterfehler müssen sich durchziehen und könnten nicht nur teilweise berichtigt werden. Hierzu legte eine "Abschrift des Feldbuches" über einen Fortführungsriss vor, wonach am 9., 10., 11., 13. 15 September 1946 und 15. April 1947 gemessen worden sei (Blatt 193 der Gerichtsakte). Es sei lebensfremd anzunehmen, dass die Vermessung dieses gesamten Gebietes an nur wenigen Tagen erfolgt sein solle. Daher sei davon auszugehen, dass vor Ort nicht stets gemessen worden sei, sondern teilweise nur rechnerische Ermittlungen erfolgt seien. Das im Liegenschaftskataster vorhandene Original stimme auch nicht mit der ihm von den Katasterbehörden zur Verfügung gestellten Abschrift überein. Durch die zahlreichen seinerzeit durchgeführten Korrekturen sei nicht ausgeschlossen, dass in dem Feldbuch aus dem Jahr 1946 weitere – nicht korrigierte – Fehler enthalten seien. Hierzu gibt er Beispiele. Die von ihm als Punkte A, B und C bezeichneten Punkte passten zwar nicht in den Zahlennachweis, die vorgefundenen Punkte aber auch nicht. Mathematisch sei zwar alles sauber, maßgeblich sei aber wie es in der Örtlichkeit ausgeführt worden sei. So hätten sich die Leute bei der Bebauung vor Ort an die vorgefundenen Grenzmarken gehalten. Auch unter Berücksichtigung seiner Punkte A,B und C ergäbe sich ein

Überbau durch das klägerische Gebäude, dieser sei aber deutlich geringer als nach den Messungen des Beklagten.

Die Klägerin führte in der mündlichen Verhandlung aus, dass sie ihr Wohngebäude Anfang der 80er Jahre nach den maßgeblichen Vorschriften errichtet habe. Nun solle sie einen Überbau durchgeführt haben. Dies sei nicht nachvollziehbar.

Die Klägerin beantragt,

1. Die in der Grenzniederschrift des Beklagten vom 29. Mai 2015 für das Flurstück 98 der Flur 7 der Gemarkung Mosigkau in der Gemeinde Dessau-Roßlau enthaltene Grenzfeststellung aufzuheben;

2. Die in der streitigen Abmarkung sowie Skizze zur Niederschrift über den Grenztermin festgestellten Grenzen nicht in die Flurkarte und in das Liegenschaftskataster zu übertragen;

3. Den Beklagten zu verpflichten, die Grenze auf der Grundlage der örtlich tatsächlich vorhandenen Grenzmarken A, B und C gemäß der als Anlage K2 beigefügten zeichnerischen Darstellung des öffentlich-bestellten Dipl. Vermessensingenieurs R festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf die Grenzfeststellung des Vermessungsamtmannes von Mai 2015. Ergänzend führt er aus, dass zur Grenzermittlung alle maßgeblichen grafischen und zahlenmäßigen Bestimmungselemente des Liegenschaftskatasters für die den betreffenden Grenzverlauf konkretisierenden Grenzpunkte heranzuziehen seien. Für die Ermittlung des Verlaufs der in Rede stehenden Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 97 und 98 seien ausreichende und eindeutige zahlenmäßige Bestimmungselemente des Liegenschaftskatasters aus früheren Vermessungen vorhanden. Alle wesentlichen Vermessungsunterlagen in Form von Fortführungsrissen hätten für die Grenzermittlung zur Verfügung gestanden.

Sie erlaubten eine widerspruchsfreie Rekonstruktion des Grenzverlaufs. Hierfür sei der Fortführungsriss vom 11. September 1946 maßgeblich. Dieser dokumentiere die Entstehung u.a. dieser Flurstückgrenze und weise die damals vorgefundenen und neu eingebrachten Grenzmarken nach. Zudem beinhalte er die im Rahmen der damaligen Vermessung ermittelten Streckenlängen und geometrischen Bedingungen (Gradlinigkeiten, rechte Winkel). Alle weiteren Vermessungen und deren Fortführungsrisse im Umfeld der Flurstücke 97 und 98 basierten auf diesem Fortführungsriss. Er überreicht als Anlage A1 eine Skizze, aus der die seiner Auffassung nach für die maßgebliche Vermessungslinie mit den Punkten D', E und F und die von dem öBVI R angenommenen Vermessungslinie mit den Punkten A, B und C aufgeführt sind. Auch hiernach besteht eine gerade Linie zwischen den Grenzpunkten.

Der Beklagte nimmt umfangreich Stellung und bezieht sich auch auf die Vermessungen, die die Nachbargrundstücke betreffen. Die Zahlennachweise aus dem Jahr 1946 seien auch belastbar. Der Umstand, dass Nachmessungen am 15. April 1947 erfolgt seien, führe nicht zu einer Unrichtigkeit des Zahlenwerkes. Auch der Umstand, dass nach den Altunterlagen Punktnummern gestrichten seien, führe nicht zur Unbrauchbarkeit oder zur Unzulänglichkeit der Vermessung vom 11. September 1946. Diese Punktnummern hätten keine vermessungsrechtliche Bedeutung. Denn in der Vermessungsverhandlung wird auf die in der Skizze zur Grenzverhandlung vom 07. Dezember 1946 dargestellten Punktnummern Bezug genommen, Bl. 46 d. Verwaltungsvorganges.

Nach alledem lägen keine Umstände vor für eine streitige Grenze nach § 4 Abs. 1 DVO VermKAtG – Durchführungsverordnung zum Kataster- und Vermessungsgesetz – vor. Dies wäre dann der Fall, wenn keine eindeutige Zuordnung zwischen Katasternachweis und Örtlichkeit möglich sei, weil entweder die Bestimmungselemente für den Grenzverlauf widersprüchlich seien und dieser Widerspruch nicht geklärt werden könne oder die Bestimmungselemente nicht ausreichten. Vorliegend sei der Nachweis des Liegenschaftskatasters jedoch widerspruchsfrei.

Auch die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 DVO VermKatG LSA lägen nicht vor. Der im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenzverlauf sei dann fehlerhaft, wenn der Nachweis nicht mit dem örtlichen Grenzverlauf übereinstimme und willkürliche

Grenzänderungen auszuschließen seien. Für diesen Fall wäre der örtliche Grenzverlauf unter dem Vorbehalt der Bestandsverzeichnisberichtigung des Grundbuchs durch das Grundbuchamt festzustellen. Ein fehlerhafter Grenznachweis könne durch Aufnahmefehler entstehen (unter Bezugnahme auf Kummer/Möllering, Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, § 16, Rn 5.2.3.1 ff.). Voraussetzung hierfür sei also eine nicht willkürlich veränderte örtliche Grenze. Dies sei durch eine übereinstimmende diesbezügliche Erklärung der Beteiligten sicherzustellen. Eine solche Erklärung müsse das Anerkenntnis des örtlichen Grenzverlaufs als rechtmäßig enthalten (Kummer/Möllering, aaO). Gerade für den streitigen Punkt 4 bzw. Punkt A existiere aber eine solche einvernehmliche Erklärung der Beteiligten nicht. Insoweit dürfe eine vom Liegenschaftskataster abweichende Vorbehaltsgrenzfeststellung nicht erfolgen. Keinesfalls dürften Grenzmarken, für die keine Bestimmungselemente im Liegenschaftskataster existierten, aufgrund der Aussage nur eines Beteiligten der Grenzfeststellung zugrunde gelegt werden. Die katasterfremden Marken, auf die der öbVI R abstelle (z.B. als Punkt C), dürfe er also nicht berücksichtigen. Im Fortführungsriss vom 11. September 1946 sei die Messungslinie 46 bis 61 dargestellt, auf der die Punkte 26, 28, 60 und 61 vorgefunden worden seien. Insoweit verweist der Beklagte auf Vermessungen aus dem Jahre 2004 betreffend andere Flurstücke in der näheren Umgebung der hier in Rede stehenden beiden Flurstücke 97 und 98, aus denen sich bereits diese Vermessunglinie ergeben habe. Die Auffassung des öbVI R , wonach eine Versetzung der Grenzmarken ausgeschlossen sei, da diese verhandelt worden seien, der Zahlennachweis also an dieser Stelle fehlerhaft sei, sei nicht zutreffend. Eine tatsächliche willkürliche Versetzung von Grenzmarken sei sehr wohl möglich, wenn auch ordnungswidrig. Hierfür spiele es auch keine Rolle, ob Grenzmarken verhandelt worden seien oder nicht. Außerdem sei der von Herrn R als Punkt F gekennzeichnete Punkt als Punkt 26 (Bl. 22 d. Verwaltungsvorgangs) im Rahmen der Grenzermittlung nachgewiesen worden. An Punkt F habe Herr einen Grenzstein einschließlich Untervermarkung vorgefunden (also zwischen den Flurstücken 96 und 95). Dieser Punkt sei für die Berechnung der Grundstücksgrenze maßgeblich. Die bei Punkt C, also dem Punkt, den die Klägerin anstelle von Punkt F zugrunde gelegt haben möchte, befindliche Flasche existiere neben dem Katasternachweis, finde aber im Katasternachweis keine Stütze. Die Angabe FL/0,6 befinde sich sowohl auf dem Fortführungsriss des Beklagten, als auch auf der Skizze des öbVI R (Bl. 15 d. Gerichtsakte). Aus einer Änderung des Flächeninhalts des klägerischen Grundstücks

folge nichts anderes, dessen Angabe sei ohnehin nur informatorisch (§ 11 Abs. 4 Nr. 3 VermBioG i. V. m. § 2 Abs. 4 DVO VermKatG LSA unter Rechtsprechung des OVG LSA, Beschluss vom 20. Mai 2008, 2 O 6/08, m.w.N.). Großräumige Grenzverschiebungen zur Verteilung eines Flächenverlustes seien daher nicht gegeben.

Formelle Mängel bei der Durchführung der Vermessung lägen ebenfalls nicht vor. Es sei nicht erheblich, ob VA in der Skizze die vorgefundene Untervermarkung aufgeführt habe oder nicht. Denn maßgeblich seien das Vorfinden und die spätere Entfernung der eigentlichen Marke, d. h. des Grenzsteins. Es sei auch nicht mehr nachvollziehbar, wie diese Situation entstanden war. Der Verzicht auf den Hinweis auf weitere Grenzmarken und Untervermarkungen, die nicht Gegenstand der in Rede stehenden Grenzfeststellung gewesen seien und die ebenfalls nicht mit dem Zahlennachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmten, sei richtig. Erst im Grenztermin habe Herr von der Existenz dieser Marken von Herrn R erfahren. Die konkrete Lage dieser Marken sei erst durch die Anlage K2 zur Klageschrift ersichtlich (dort Punkte B und C). Im Rahmen der ergänzenden Grenzermittlung seien diese Marken vermessungstechnisch erfasst worden (Anlage A3, Bl. 139 d. Gerichtsakte). Eine Nichtberücksichtigung dieser Marken für die Grenzfeststellung sei aber keine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes. Diese Marken stimmten nicht mit dem maßgeblichen Zahlennachweis des Liegenschaftskatasters überein, sondern wichen hiervon signifikant ab. Die bloße Behauptung eines Beteiligten zur Existenz solcher Marken, auch wenn er öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sei, reiche nicht dafür aus, diese im Rahmen der Grenzfeststellung zu berücksichtigen. Ausweislich der Niederschrift über den Grenztermin seien die Beteiligten auch angehört worden.

In der mündlichen Verhandlung führten die Vertreter des Beklagten aus, dass für die Grenzfeststellung das Original des Feldbuchs aus dem Jahr 1946 (Blatt 40 des Verwaltungsvorgangs) maßgeblich sei. Die von Herrn R im Termin vorgelegte Abschrift hätten sie auch nicht in ihren Unterlagen. Eine Vermessung in den wenigen Tagen sei zwar "sportlich", aber nicht unmöglich. Als öbVI R seinerzeit selbst vermessen habe, habe er auch das Feldbuch 1946/1947 zugrunde gelegt und als aussagekräftig angesehen. Drei von vier Grenzmarken seien auch tatsächlich vorgefunden worden. Der von öbVI R vorgeschlagene Punkt C sei zusätzlich

vorhanden gewesen. Da die anderen Punkte vorhanden gewesen seien, stimme auch die Örtlichkeit mit dem Liegenschaftskataster überein.

Der Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er führt aus, dass der Grenztermin durch den Vermessungsamtmann . am 29. Mai 2015 offiziell eröffnet worden sei. Der Grenztermin sei sogar mit seiner, des Beigeladenen, Zustimmung abgebrochen worden, um auf die Einwendungen der des für die Klägerin anwesenden Herrn R einzugehen. Nachdem die Einwände von Herrn R ausgeräumt gewesen seien, sei der Grenztermin mit Einverständnis aller Beteiligten fortgesetzt worden. Der Beigeladene bezieht sich darüber hinaus mit umfangreichen Ausführungen im Ergebnis auf die Stellungnahme des Beklagten. Er legt hierzu auch Lichtbilder und andere Anlagen vor.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Die angefochtene Grenzfeststellung des Beklagten vom 29. Mai 2015 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, sie hat auf eine andere, die begehrte Grenzfeststellung keinen Anspruch (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Die Grenzfeststellung und Abmarkung, beides Verwaltungsakte i. S. d. § 35 VwVfG, sind nicht wegen formeller Fehler aufzuheben.

Die Beteiligten sind zum Termin gemäß § 17 VermGeoG LSA geladen. Die Niederschrift über den Grenztermin entspricht den Anforderungen des § 17 VermGeoG i.V.m. § 6 Durchführungsverordnung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA worden. Förmlich hat die Niederschrift über dem

Grenztermin nach § 6 Abs. 1 DVO VermGeoG LSA bestimmte Angaben zu enthalten (Ort und Tag des Grenztermins, Angaben über die Anhörung der Beteiligten und den wesentlichen Inhalt ihrer Erklärungen). Insoweit ist der (vorformulierte) Vermerk zur Anhörung, dass die Beteiligten in der Anhörung keine Bedenken äußerten, im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden. Bei den Angaben handelt es sich nach dem Wortlaut der Verordnung um Mindestangaben. Dass weitere Umstände nicht protokolliert wurden, ist insoweit rechtlich unbeachtlich.

Die Klägerin wurde auch hinreichend nach § 28 VwVfG angehört. Denn der für sie in dem Grenztermin anwesende Herr R hat ausdrücklich auf das entsprechende Vorhandensein von Grenzmarken hingewiesen. Dass im Ergebnis nicht das protokolliert und das festgestellt wurde, was er bzw. die Klägerin wünscht, führt nicht dazu, dass der Amtsermittlungsgrundsatz nicht eingehalten oder die Protokollierung fehlerhaft wäre.

Rechtsgrundlage ist § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA. Nach § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen (Grenzfeststellung) festgestellt. Nach § 16 Abs. 2 VermGeoG LSA sind festgestellte Flurstücksgrenzen durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung), soweit nicht der Verlauf durch dauerhafte Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar ist. Sachlicher Inhalt der Feststellung ist allgemein die verbindliche Aussage einer befugten Vermessungsstelle über die Lage der nachgewiesenen Flurstückgrenzen in der Örtlichkeit (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 21. Februar 2006, 2 L 69/06). Eine Grenzfeststellung als Positiventscheidung darf nur ergehen, wenn das Liegenschaftskataster eine zuverlässige und widerspruchsfreie Grenzaussage erlaubt. Das ist (nur) dann der Fall, wenn sich das geometrische Abbild des Flurstücks den örtlichen Gegebenheiten eindeutig zuordnen lässt. Die Grenzfeststellung setzt eine gewisse Sachzuordnungsgewissheit voraus (Kummer/Möllering, Kommentar, VermGeoG LSA, § 16 Rn. 5.2.2.1). Eine Grenzfeststellung ist dann rechtswidrig, wenn eine andere als die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksgrenze festgestellt worden ist (OVG LSA, Beschluss vom 27. Januar 2004, 2 L 495/03). Je nach dem Ergebnis der Grenzermittlung sind drei unterschiedliche Entscheidungen möglich: Grenzfeststellung (Positiventscheidung) nach § 16 VermGeoG, Grenzfeststellung unter Vorbehalt nach § 4 Abs. 1 DVO VermKatG oder keine Grenzfeststellung (Negativent-

scheidung) nach § 4 Abs. 1 DVO VermKatG (Kummer/Möllering, a. a. O., § 16 Rn. 5.2.1).

Zur Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster nachgewiesen ist oder als nachgewiesen gelten kann und dementsprechend eine Übertragung in die Örtlichkeit (ohne übereinstimmende Erklärung der betroffenen Grenznachbarn) möglich ist, trifft das Gesetz keine ausdrückliche Regelung (vgl. auch VG Dessau, Urteil vom 21. Januar 1999, A 1 K 875/96, zitiert aus Kummer/Möllering, Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, 3. Auflage, § 16 Nr. 5.1.4.4). Hierzu sind die Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) sowie die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (VV LiegVerm) heranzuziehen. Kann im Grenzfeststellungsverfahren über den Verlauf einer Flurstücksgrenze nach sachverständigem Ermessen nicht zweifelsfrei entschieden werden, so unterbleibt gemäß § 4 Abs. 1 DVO VermKatG LSA die Grenzfeststellung; die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenze ist danach mit einem besonderen Vermerk zu versehen. Nach Ziffer 6.6.5 VV LiegVerm unterbleibt die Grenzfeststellung, wenn im Grenzfeststellungsverfahren über den Verlauf einer Flurstücksgrenze nach sachverständiger Wertung nicht zweifelsfrei entschieden werden kann (Nr. 6.2.13). Nach 6.2.13 VV LiegVerm ist eine Grenzermittlung nicht möglich, wenn die Beteiligten den örtlichen Grenzverlauf als nicht rechtmäßig ansehen und a) ein Widerspruch in den Angaben des Liegenschaftskatasters (Nr. 6.2.6) sich nicht zweifelsfrei klären lässt oder b) die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksgrenze nicht in die Örtlichkeit übertragen werden kann.

Das Gericht berücksichtigt bei der Beurteilung, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, maßgeblich die sachverständigen Wertungen des Beklagten als das Liegenschaftskataster führende Fachamt. Das Gericht berücksichtigt zudem die fachlichen Stellungnahmen und Ausführungen des Herrn R , der öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist.

Die Vermessungs- und Geoinformationsbehörden verfügen über den entsprechenden Sachverstand und ihnen ist zudem die Aufgabe der amtlichen Vermessung zugewiesen. Ihnen obliegt auch die Wertung und Interpretation im Rahmen der Grenzfeststellung. Diese unterliegen zwar im Ergebnis der vollen gerichtlichen

Kontrolle, die Wertung und Interpretation selbst sind aber vom Gericht lediglich daraufhin zu überprüfen, ob sie nicht nachvollziehbar oder offensichtlich unrichtig, willkürlich oder grob fehlerhaft erscheinen (vgl. hierzu nur OVG LSA, Urteil vom 14. Oktober 2010, 2 L 139/06, unter Bezugnahme auf OVG LSA, Beschluss vom 21. Februar 2006, 2 L 69/06, zitiert aus juris). Dies gilt umso mehr, als die Grenzfeststellung nicht eine objektiv bestehende Identität zwischen dem amtlichen Flurstücksabbild (Liegenschaftskataster-nachweis) und dem reproduzierten Flurstücksabbild (Örtlichkeit) zum Gegenstand hat, sondern lediglich eine (subjektive) behördliche Gewissheit hierüber (OVG LSA, a. a. O., unter Bezugnahme auf Kummer/Möllering, VermKatG LSA, 3. Auflage, § 16 Rn. 5.1.5.1; vgl. hierzu auch VG Halle, Urteil vom 02. Dezember 2013 – 2 A 20/13 HAL -).

In Anwendung dieser Vorschriften und Grundsätze sind die Grenzfeststellung und die Abmarkung des Beklagten rechtlich nicht zu beanstanden. Das Gericht hat nicht erkennen können, dass der Beklagte eine andere als die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grundstücksgrenze festgestellt hätte. Das Gericht hat in der fachlichen Wertung des Beklagten keine Rechtsfehler erkennen können. Die Wertungen des Beklagten sind weder offensichtlich unrichtig noch willkürlich fehlerhaft. Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung ausführlich und nachvollziehbar dargetan, warum die im Liegenschaftskataster vorhandenen Vermessungszahlen und Unterlagen, jedenfalls soweit es um die Grenze der in Rede stehenden Flurstücke geht, in sich widerspruchsfrei sind und für die Grenzfeststellung berücksichtigt werden konnten. Der Beklagte hat nachvollziehbar dargetan, dass die festgesetzte Grundstücksgrenze nach dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters eindeutig feststellbar ist. Dass das Zahlenwerk in sich passt, hat auch der öbVI R eingeräumt. Der Beklagte hat auch erklärt, warum er die Zahlenangaben im öffentlichen Liegenschaftskataster als nicht widersprüchlich ansah. Die Grenzfeststellung aus dem Jahr 1946, die der Beklagte als maßgeblich angesehen hat, erweist sich auch unter Berücksichtigung der von dem öbVI R in der mündlichen Verhandlung ausführlich erläuterten Erwägungen hinsichtlich der hier in Rede stehenden Flurstücksgrenze als belastbar. Der Umstand, dass nach den Ausführungen des öbVI R weitere Marken vorhanden sind, die dem Zahlenwerk nicht entsprechen, führt nicht zu einer Widersprüchlichkeit des Liegenschaftskatasters. Aus den Katasternachweisen ergibt sich also ein eindeutiger Grenzverlauf. Denn in der Örtlichkeit sind drei von vier Grenzsteinen, deren Lage sich

aus dem Liegenschaftskataster (u.a. Feldbuch aus dem Jahr 1946, Blatt 40 des Verwaltungsvorgangs) ergibt, auch aufgefunden worden. Der von dem öbVI R als maßgeblich angesehene Verlauf der Linie A, B, C findet hingegen im Zahlenwerk – wie er selbst einräumt – keine Stütze. Schließlich käme es unter Zugrundelegung dieser Vermessungslinie auch zu einem – allerdings deutlich geringfügigerem – Überbau durch das Gebäude der Klägerin. Es ist nach Überzeugung des Gerichts nicht willkürlich, dass der Beklagte den katasterfremden, aber in der Örtlichkeit vorhandenen Punkt C nicht als maßgeblich angesehen hat.

Das Gericht verkennt nicht, dass der Grenzverlauf, auf den sich die Klägerin beruft, mit Blick auf die Örtlichkeit jedenfalls aus ihrer Sicht sachdienlich ist. Die Vermessungsbehörden sind aber nach den gesetzlichen Regelungen nicht berufen, eine Grenze auf der Grundlage einer plausiblen, nachvollziehbaren und vorzugswürdigen Übertragung des Liegenschaftskatasters in die Örtlichkeit festzustellen, wenn nicht deren Übereinstimmung mit der ursprünglich aufgenommenen Grenze durch eine ausreichende Zahl identischer Punkte eindeutig belegt werden kann (vgl. hierzu nur OVG Koblenz, Urteil vom 13. Januar 2016, 1 A 10955/13, zitiert aus Juris zum rheinland-pfälzischen Katasterrecht, das insoweit mit den hiesigen vergleichbar ist).

Genauso wenig ist die Behörde berufen, unter selektiver, nach sachverständiger Auffassung nicht zwingender Anwendung oder Nichtanwendung der Toleranzen auf die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Zahlen diejenige Grenze in der Örtlichkeit nach Ermessen herzustellen, die nach ihrer Auffassung am besten zu einer ursprünglichen Grenze passt. Denn dies käme einer Berichtigung des Liegenschaftskatasters gleich, ohne dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Eine hoheitliche Grenzbestimmung bei unklaren Grenzen ist nämlich den Zivilgerichten vorbehalten (vgl. hierzu § 920 BGB). Maßgeblich für die Grenzfeststellung und die Abmarkung ist nach alledem der Nachweis der Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster.

Die Voraussetzungen für eine streitige Grenze liegen nach alledem nicht vor. Der Beklagte hat eine rechtlich nicht zu beanstandende Positiventscheidung getroffen. Der Beklagte hat nachvollziehbar dargetan, dass er nach seinem sachverständigen

"Ermessen" im Grenzfeststellungsverfahren über den Verlauf einer Flurstücksgrenze zweifelsfrei entscheiden konnte. Insoweit hatte eine Grenzfeststellung nicht nach § 4 Abs. 1 DVO VermKatG zu unterbleiben.

Es liegt auch kein Fall des § 4 Abs. 2 DVO VermKatG LSA vor. Danach gilt der im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenzverlauf als fehlerhaft, wenn der Nachweis einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster nicht dem örtlichen Grenzverlauf entspricht und eine willkürliche Grenzänderung auszuschließen ist. Insoweit ist der örtliche Grenzverlauf als Flurstücksgrenze auch nicht mit dem Vorbehalt festzustellen, dass das Grundbuchamt das Bestandsverzeichnis berichtigt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 DVO VermKatG LSA). Mit dem Begriff "Sachverständigenermessen" ist nicht das Ermessen im Rechtssinne nach § 36 VwVfG gemeint. Den Vermessungsbehörden ist kein Ermessen bei der Grenzermittlung und – Festlegung eingeräumt. Es ist nicht befugt, aus mehreren möglichen Grenzverläufen einen auszuwählen.

Mit dieser Vorschrift ist jedenfalls nicht gemeint, dass sich das öffentlich-rechtliche Zahlenwerk an der Örtlichkeit zu orientieren hat.

Da das Liegenschaftskataster dem örtlichen Grenzverlauf entspricht sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 DVO VermKatG LSA nicht gegeben. Denn zum Beispiel ist der Grenzpunkt F nach übereinstimmendem Vortrag der Beteiligten vorgefunden worden. Auch nach der von der Klägerin favorisierten Versetzung des "mittleren" Punkts verliefe eine Häuserwand geringfügig auf dem Grundstück des Beigeladenen. Aus dem Umstand, dass – im Liegenschaftskataster nicht dokumentierte - Marken vorhanden sind, die auch der Beklagte nicht in Abrede stellt, folgt rechtlich kein anderes Ergebnis. Denn aus dem bloßen Umstand, dass Zäune oder grenzständige Mauern von Gebäuden nicht genau auf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenze errichtet werden, folgt kein ein Anwendungsfall des § 4 Abs. 2 DVO VermKatG LSA. Denn – wie ausgeführt – ist nicht die Örtlichkeit maßgeblich. Die Bebauung erfolgt schließlich erst nach den Vermessungen aus dem Jahr 1946, vermag also für die Widersprüchlichkeit des Katasternachweises nichts auszusagen.

Grenzfeststellung bedeutet nach § 17 VermGeoG, dass der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenze festgestellt wird.

Ob in dem in Rede stehenden Gebiet anderenorts die von dem öbVI R gerügten Fehler und Ungereimtheiten hinsichtlich der Unterlagen aus den Jahren 1946-1947 vorliegen, bedarf in diesem Verfahren keiner Vertiefung. Denn maßgeblich ist, dass das Liegenschaftskaster für die hier in Rede stehende Grenze ausreichend aussagekräftig ist und dass insoweit auch die Örtlichkeit durch die vorgefundenen Grenzpunkte nicht versagt hat.

Nach Überzeugung des Gerichts hat es auch nicht der Einholung eines (weiteren) Sachverständigengutachtens bedurft. Denn – wie ausgeführt – vermitteln der Beklagte und die fachlichen Stellungnahmen des öbVI R das maßgebliche Fachwissen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, Abs. 3 VwGO. Dabei entspricht es der Billigkeit im Sinne des § 162 Abs. 3 VwGO, die Kosten des Beigeladenen für erstattungsfähig zu erklären, weil er einen Antrag gestellt hat und sich so dem Kostenrisiko ausgesetzt hat. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:
1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben.

2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.
4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.
6. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.
7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO) eingereicht werden.

(Einzelrichterin)

2 A 43/15 HAL

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO) eingereicht werden.

Beglaubigt:
Halle, den 10.11.2016

Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle